OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601789/2/MB/Bb

Datum:
Linz, 1. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der V K, x, Deutschland, vom 29. Dezember 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 12. Dezember 2016, GZ: VerkR96-18718-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Dezember 2016, GZ: VerkR96-18718-2016, wurde V K (Beschwerdeführerin – im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass beim Tandemachsanhänger die Bremsanlage den Vorschriften des § 6 KFG entspricht, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird. Es wurde festgestellt, dass die Auflaufbremse der beiden Achsen folgenden Mangel aufwies: Die Auflaufeinrichtung schlug hörbar auf, zu langer Auflaufweg.

Tatzeit: Gemeinde Kematen am Innbach, Autobahn A8 bei km 24.950, Kematen-VKP.
Tatzeit: 05.08.2016, 07:55 Uhr.
Fahrzeuge: Sonderkraftfahrzeug, X / Anhänger, X.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung gemäß § 102 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 KFG und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 10 Stunden. Weiters wurde der Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 23. Dezember 2016, erhob die Bf mit Schriftsatz vom 29. Dezember 2016 rechtzeitig Beschwerde, in der sie vorbringt, dass der fast vollständig beladene Anhänger über eine Auflaufbremse gebremst worden sei. Dass diese eine gewisse Auslenkung zur Folge habe, sei unumstritten.

Dass diese Bremswirkung entsprechend zu gering gewesen sein sollte, könne aber nicht nachvollzogen werden. Bei einer Bremsüberprüfung bekäme sie stets ein Datenblatt ausgehändigt und keine Information über Paragraphen, die erläutern, wie eine Bremswirkung zustande komme oder auch nicht. Es sollte ein geeigneter Bremsprüfstand zur Bremsüberprüfung vorhanden sein, damit die Behauptungen einer Grenzwertüberschreitung auch dokumentiert werden können.

3. Mit Schreiben vom 7. Februar 2016 (gemeint wohl: 2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-18718-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der verfahrensrelevante Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

2. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die Bf lenkte am 5. August 2016 um 07:55 Uhr das Sonderkraftfahrzeug mit dem internationalen Kennzeichen X (D) samt Anhänger, Kennzeichen X (D), in der Gemeinde Kematen am Innbach auf der Autobahn A 8 bei Strkm 24,950.

Im Rahmen einer polizeilichen Anhaltung und anschließenden Kontrolle am Verkehrskontrollplatz Kematen stellten Straßenaufsichtsorgane der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich im Beisein des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik des Landes Oberösterreich, Ing. B, fest, dass die Auflaufbremse des von der Bf gezogenen Anhängers einen zu großen Auflaufweg aufwies und die Auflaufeinrichtung hörbar aufschlug. Von diesem technischen Mangel wurde an Ort und Stelle ein Gutachten gemäß § 58 KFG über die Teiluntersuchung des Anhängers erstellt.

Entsprechend diesem Überprüfungsgutachten vom 5. August 2016 handelt es sich bei der Beanstandung um einen schweren Mangel, welcher im Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers liegt und für den Lenker erkennbar war. Laut den Erläuterungen des Sachverständigen war im konkreten Fall keine Bremswirkung gegeben. Die Auflaufeinrichtung habe den vollen Betätigungsweg vollzogen, ohne dabei die Radbremsen ordnungsgemäß zu betätigen und habe dabei „hörbar aufgeschlagen“, d.h. die Betätigungseinrichtung sei auf den mechanischen Anschlag gegangen.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Verfahrensakt. Es liegt der konkreten Sachlage insbesondere die Wahrnehmung eines fachkundigen Sachverständigen für Verkehrstechnik zugrunde, der im Rahmen einer besonderen technischen Verkehrskontrolle den von der Bf gezogenen Anhänger einer Kontrolle im Hinblick auf dessen technischen Zustand unterzog. Das erkennende Gericht hegt keine Zweifel daran, dass der Amtssachverständige in der Lage war, einwandfreie Feststellungen dahingehend zu treffen, dass die Bremsanlange des Anhängers zur fraglichen Tatzeit nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Aufgrund des Überprüfungsergebnisses anlässlich der Kontrolle, des erstellten Gutachtens gemäß § 58 KFG und der Stellungnahme des Sachverständigen im behördlichen Verfahren ist für das erkennende Gericht hinreichend der Beweis für das Vorliegen des in Rede stehenden Fahrzeugmangels erbracht.

III.

1. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

1.1. Gemäß § 102 Abs. 1 erster Satz KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

§ 6 Abs. 1 KFG normiert, dass Kraftfahrzeuge, außer den im Abs. 2 angeführten, mindestens zwei Bremsanlagen aufweisen müssen, von denen jede aus einer Betätigungseinrichtung, einer Übertragungseinrichtung und den auf Räder wirkenden Bremsen besteht. Jede Bremsanlage muss vom Lenkerplatz aus betätigt werden können. Die Bremsanlagen müssen so beschaffen und eingebaut sein, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.

2. Vorliegend steht außer Zweifel und konnte dies vom Verwaltungsgericht aufgrund des Akteninhaltes bedenkenlos festgestellt werden, dass der Anhänger, Kennzeichen X, bei der technischen Kontrolle am 5. August 2016 um 07.55 Uhr am Kontrollplatz Kematen den unter II.1. dargestellten Mangel aufwies.

Die Bf hat in ihrer Eigenschaft als Lenkerin - objektiv gesehen - nicht dafür gesorgt, dass der Anhänger den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht und damit den

Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Aus dem Gutachten nach § 58 KFG vom 5. August 2016 geht hervor, dass der beanstandete Mangel an der Bremsanlage des Anhängers für die Bf als Lenkerin erkennbar war. Es ist kein Umstand hervorgekommen noch hat die Bf vorgebracht, dass es ihr nicht zumutbar oder möglich gewesen wäre, sich vor Antritt der Fahrt über den Zustand des Anhängers zu vergewissern und zu überzeugen.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist einem Fahrzeuglenker vor der Inbetriebnahme zumutbar eine mangelnde Wirksamkeit der Bremsen festzustellen (VwGH 18. April 1975, 1554/74).

Die Bf hat sohin ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist ihr nicht gelungen darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der bezughabenden Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Die belangte Behörde hat strafmildernd die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf gewertet und keine straferschwerenden Gründe angenommen.

Es liegt auf der Hand, dass Mängel im Zusammenhang mit der Bremsanlage eines Fahrzeuges in beträchtlichem Ausmaß geeignet sind, Belange der Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen. Der diesbezügliche Sorgfaltsmangel der Bf fällt deutlich ins Gewicht.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und notwendig, um die Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Geldstrafe wurde an der Untergrenze der Maximalstrafdrohung angesiedelt, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 10 Stunden festgesetzt.

Auf die finanziellen Verhältnisse der Bf brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da von ihr als Fahrzeuglenkerin erwartet werden muss, dass sie zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe ohne weiteres in der Lage ist.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war der Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter